

# **Entschädigungssatzung**

## **Des „Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek“**

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. August 2023 folgende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen.

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 20 % der Entschädigung nach § 8 EntschVO gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Verbandsvorsteher:
  1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf gesonderten Antrag.
  2. Für dienstliche Telefonate steht in der Amtsverwaltung Eggebek ein Telefon zur Verfügung. Ansonsten können Telefonkosten im Einzelnachweis abgerechnet werden.
- (3) Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Vierzigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Protokollführer**

- (1) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entspricht.
- (2) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 € je Tag 200,00 €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtliche tätige Bürger, Mitgliedern der Verbandsversammlung, die nicht der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 5**

#### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürger und Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 4 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 gewährt wird.

#### **§ 6**

#### **Fahrkosten**

Ehrenbeamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes.

#### **§ 7**

#### **Veröffentlichungspflicht**

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandsvorsitzers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds

dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 30.08.2023

Ingo Hansen  
-Verbandsvorsteher-



